

# **Satzung 1. FCN Fanclub „Die Besessenen“ Königstein/Opf.**

## **§1 Name und Zweck**

1. Der 1. FCN Fanclub „Die Besessenen“ Königstein/Opf. wurde am 24.10.1997 in Königstein im Gasthaus „Wilder Mann“ gegründet. Die Gründungsmitglieder haben es sich zum Ziele gesetzt, den 1. FC Nürnberg zu unterstützen, soweit dies in ihrem Ermessen steht.
2. Der Sitz des Fanclubs ist Königstein/Opf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und den aktuellen Jahresbeitrag geleistet hat.

## **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fanclubs, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Es wird hierzu eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Vorstandschaft benötigt. Mit dem Beschluss zum Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
3. Eine Mitgliedschaft endet auch durch Ableben des Mitgliedes.

## **§4 Organe**

1. die Vorstandschaft
2. die Kassenprüfung
3. die Mitgliederversammlung

## **§5 Die Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft obliegt die Führung, Verwaltung und Pflege des Fanclubs. Beschlussfähig ist die Vorstandschaft nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus Vorstand, Schriftführer und Beisitzer.

### **1.1. 1.Vorstand**

Ihm obliegt die Vertretung und Führung des Vereins. Des Weiteren ist er dazu verpflichtet, die auf Bedarf einberufene Fanclubsitzung sowie die Vorstandssitzung zu leiten.

### **1.2 2. Vorstand**

Er wird zur ordnungsmäßigen Kassenführung verpflichtet. Ihm alleine unterliegen die Gelder des Fanclubs. Ausgaben, welche in einer Höhe von über 50 Euro liegen, müssen von der Vorstandschaft beschlossen werden. Ausgaben, die eine Höhe von 500€ übersteigen und die keine Durchlaufposten sind, müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von über 50% beschlossen werden.

### **2. Schriftführer**

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr, Protokoll der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **3. Beisitzer**

Drei Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft, einer davon wird als „Kassenhelfer“ eingesetzt.

## **§6 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung dient der Überprüfung der Kassenführung und der Entlastung der Vorstandschaft. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Wahlamt des Fanclubs begleiten. Mitglieder der Kassenprüfung werden bei der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei der Jahreshauptversammlung legen sie das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung vor. Kassenprüfungen werden durchgeführt

1. vor jeder Jahreshauptversammlung
2. wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen
3. wenn die Vorstandschaft dies beantragt

## **§7 Mitgliederversammlung**

Einmal pro Jahr wird eine Jahreshauptversammlung abgehalten. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch E-Mail bekanntgegeben und einberufen. Zudem ist der Termin auf der Homepage aufzuführen sowie in der Presse zu veröffentlichen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl der Vorstandschaft
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

## **§8 Außerordentliche Versammlung**

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 15% Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Ab einer Mitgliederanzahl von 50 müssen dies 10% beantragen.

## **§9 Abstimmungen**

Sofern das Gesetz oder die Satzung dem nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindesten 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§10 Wahlen**

Wahlen werden alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt, wobei die Vorstandschaft und die Kassenprüfer gewählt werden.

Der Wahlvorstand muss mit einem Wahlvorstand und zwei Helfern bestimmt werden, die die Wahl leiten. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, außer die Mehrheit der Versammlung ist für das vereinfachte Verfahren per Handzeichen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

## **§11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 15% der Mitglieder gestellt werden. Ab einer Mitgliederzahl von 50 müssen dies 10% der Mitglieder beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§12 Beiträge**

1. Erwachsene ab 18 Jahre jährlich 15 €
2. Jugendliche ab 16 Jahre Jährlich 7,50€
3. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre beitragsfrei

## **§13 Auflösung**

Die Auflösung des Fanclubs ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Jahreshauptversammlung eingebracht hat. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn aus der Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Die Gelder des Fan-Clubs werden an den Verein „Hilfe für Anja“ e.V. gespendet. Bei Schulden fallen diese auf die Vorstandschaft zurück.

Königstein, 21.04.2017